



Sportverein 1946 Eichelberg e.V.

Kurzzeitmietvertrag

zwischen dem

Sportverein 1946 Eichelberg e.V.,
Burgholzstraße, 76684 Östringen - Eichelberg, vertreten durch den Vorstand

und

.....

Name, Vorname

.....

Anschrift

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand und Mietpreise ab 01.09.2022:

- Vermieter -

- Mieter -

Vermietet werden in dem Clubhaus des Vermieters in Eichelberg folgende Räume zum Zwecke der Durchführung einer privaten Veranstaltung (bitte ankreuzen):

() Das gesamte Clubhaus für:

- **Vereinsmitglieder des Vermieters:** zum Nettomietpreis von 300 € täglich (250 €, wenn **ausschließlich** die Getränke des Vermieters zum aktuellen Endpreis gem. Preisliste (siehe Anlage) verbraucht werden)
- **Nichtmitglieder des Vermieters:** zum Nettomietpreis von 500 € täglich (450 €, wenn **ausschließlich** die Getränke des Vermieters zum aktuellen Endpreis gem. Preisliste (siehe Anlage) verbraucht werden)

Zuzüglich berechnen wir: Endreinigung 90 €

() Der vordere Teil des Clubhauses für:

- **Vereinsmitglieder des Vermieters:** zum Nettomietpreis von 200 € täglich (150 €, wenn **ausschließlich** die Getränke des Vermieters zum aktuellen Endpreis gem. Preisliste (siehe Anlage) verbraucht werden)

Sportverein 1946 Eichelberg e.V.



- **Nichtmitglieder des Vermieters:** zum Nettomietpreis von 300 € täglich (250 €, wenn **ausschließlich** die Getränke des Vermieters zum aktuellen Endpreis gem. Preisliste (siehe Anlage) verbraucht werden)

Zuzüglich berechnen wir: Endreinigung 90 €

§ 2 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am _____ um ____ Uhr und endet am _____ um ____ Uhr, ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzumelden und sich Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Sowie darüber hinaus die anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA – Gebühren pünktlich zu entrichten. Wird eine für die Veranstaltung erforderliche Genehmigung nicht erteilt, berechtigt dies den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu einer Minderung des Mietzinses.

2. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.

3. Der Mieter darf die vom Vermieter gemieteten Räume nicht unter- oder weitervermieten. Das Mietverhältnis bezieht sich allein auf die Vertragspartner.

§ 4 Zustand der Räume

1. Die Räume werden in dem bestehenden, dem Mieter bekannten, Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei Übergabe gegenüber beim Vermieter geltend macht.

2. Während der Vermietung eingetretene Beschädigungen sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

§ 5 Hausordnung

Mieter, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung einzuhalten und die Anweisungen des Vermieters zu beachten.



§ 6 Haftung

1. Der Mieter haftet für alle Sach- oder Personenschäden, die dem Vermieter oder Dritten (z. B. Veranstaltungsbesuchern) entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden.
2. Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn durch den Vermieter geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter von dem geltend gemachten Anspruch, einschl. der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen.
3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
4. Für sämtliche von dem Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung oder Haftung.
5. Bei unvorhergesehenen Störungen und sonstigen, die Veranstaltung im Ablauf behindernden Ereignissen, die nicht in der Verantwortung des Vermieters liegen, kann der Mieter gegen den Vermieter keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 7 Sicherheitsleistung

1. Der Mieter zahlt an den Vermieter zur Sicherung der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine Sicherheitsleistung in Höhe von 250 € für Vereinsmitglieder und 450 € für Nichtmitglieder.
2. Die Sicherheitsleistung muss spätestens 14 Kalendertage vor dem Beginn der geplanten Veranstaltung auf dem vereinbarten Konto des Vermieters eingezahlt sein. Anderenfalls hat der Vermieter das Recht die Veranstaltung ersatzlos abzusagen.
3. Sollte der Mieter die Buchung innerhalb der verbliebenen 14 Kalendertage ohne nachvollziehbaren, gewichtigen Grund absagen, behält sich der Vermieter das Recht von bis zu 100 Euro der Sicherheitsleistung für Ausgleich des administrativen Aufwands einzubehalten. Die verbleibende Sicherheitsleistung wird innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Buchungskündigung rücküberwiesen.

§ 8 Rückgabe der Mietsache

Nach Ablauf der Mietzeit ist die Mietsache dem Vermieter in dem Zustand, in dem sie sich bei Vertragsbeginn befand, zu übergeben. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Dekorationen o.ä., mit denen der Mieter die Räume versehen hat, sind zu entfernen.

Sportverein 1946 Eichelberg e.V.



§ 9 Schriftform

Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.

§ 10 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Parteien am nächsten kommt.
3. Die Neufassung der Vereinbarung bedarf ebenfalls der Schriftform und der Schriftformerfordernis.

§ 11 Rauchverbot

1. Im gesamten Bereich des Clubhauses besteht absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten.
2. Bei nachweislicher Zuwiderhandlung wird eine erneute Vermietung an den betreffenden Mieter ausgeschlossen.
3. Sollte zusätzlicher Aufwand durch Entsorgung von vollen Aschenbechern oder herumliegenden Zigarettenfiltern entstehen, erhöht sich die Endreinigungspauschale auf 150,- Euro. Den Nachweis über den Sachverhalt erbringt der Vermieter in Form von Fotos, die er dem Mieter, zusammen mit der erhöhten Zahlungsaufforderung, übermittelt.

Eichelberg, den

SV Eichelberg Vorstand

Mieter